Bundesgesetzblatt

Teil II

1960	Ausgegeben zu Bonn am 28. April 1960	Nr. 20

Gesetz zu den Verträgen vom 22. September 1958 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

Vom 21. April 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Bonn am 22. September 1958 unterzeichneten Verträgen über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird zugestimmt. Die Verträge nebst den deutschen und österreichischen Noten vom 22. September 1958 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag über die Auslieferung nach seinem Artikel 29 Abs. 2 und der Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 21 Abs. 2 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. April 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Auslieferung

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER BUNDESPRÄSIDENT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

SIND IN DEM WUNSCH, den gegenseitigen Auslieferungsverkehr zu regeln,

ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
und
Herrn Fritz Schäffer,
Bundesminister der Justiz,

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn D. Dr. Josef Schöner,
Botschafter der Republik Österreich in Bonn,
und
Herrn Dr. Otto Tschadek,
Bundesminister für Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1
Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen und unter den Bedingungen dieses Vertrages Personen auszuliefern, die im ersuchenden Staat wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer gerichtlichen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden.

Artikel 2
Auslieferungsfähigkeit

(1) Zur Strafverfolgung wird ausgeliefert wegen Handlungen, die nach dem Recht beider Staaten im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mit schwererer Strafe bedroht sind.

(2) Zur Vollstreckung wird ausgeliefert, wenn die wegen einer oder mehrerer solcher Handlungen (Absatz 1) noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung mindestens drei Monate beträgt; mehrere Freiheitsstrafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung werden zusammengerechnet.

(3) Wird zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung ausgeliefert, so wird zusätzlich auch zur Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung wegen Handlungen ausgeliefert, bei denen nur wegen der Höhe der Strafdrohung (Absatz 1) oder des Ausmaßes der Strafe oder Maßregel (Absatz 2) sonst nicht ausgeliefert würde.

Artikel 3
Politische strafbare Handlungen

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen in Zusammenhang stehende strafbare Handlung angesehen wird. Der Angriff auf das Leben einer Person, die zur Zeit des Angriffs Oberhaupt eines Staates oder Mitglied der Bundesregierung eines Vertragstaates war, gilt nicht als politische oder mit einer solchen in Zusammenhang stehende strafbare Handlung.

(2) Die Auslieferung wird ferner nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernstlichen Grund zur Annahme hat,

1. daß um die Auslieferung ersucht wird, um die auszuliefernde Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, zu verurteilen, zu strafen, in irgendeiner Weise in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränken, oder
2. daß diese Person im Falle der Auslieferung der Gefahr einer Verschlimmerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

Artikel 4
Militärische strafbare Handlungen

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung vom ersuchten Staat als eine rein militärische angesehen wird.

Artikel 5
Fiskalische strafbare Handlungen

Inwieweit wegen Verstößen gegen Zoll-, Steuer-, Monopol- und Devisengesetze die Auslieferung bewilligt wird, bleibt einer besonderen vertraglichen Regelung vorbehalten.

Artikel 6
Eigene Staatsangehörige

Angehörige des ersuchten Staates werden nicht ausgeliefert.

Artikel 7
Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung nach dem Recht des ersuchten Staates dessen Gerichtsbarkeit unterliegt. Sie wird jedoch bewilligt,

1. wenn im ersuchten Staat auf Grund stellvertretender Gerichtsbarkeit ein Strafverfahren eingeleitet werden könnte oder bereits eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist;
2. wenn der Strafanspruch des ersuchten Staates gegen einen Angehörigen des ersuchenden Staates noch nicht erloschen ist und die Aufklärung des Sachverhalts im ersuchten Staat erheblich schwieriger wäre als im ersuchenden Staat, insbesondere wenn sich die Beweismittel überwiegend im ersuchenden Staat befinden; die Auslieferung steht einer späteren Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung im ersuchten Staat nicht entgegen.

Artikel 8

Amnestie

Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, wenn die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterliegt.

Artikel 9

Verjährung

Ist die Strafverfolgung oder die Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt, so wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Artikel 10

Antrag oder Ermächtigung zur Strafverfolgung

Ob ein zur Einleitung eines Strafverfahrens notwendiger Antrag oder eine solche Ermächtigung vorliegt, wird im ersuchten Staat nicht geprüft.

Artikel 11

Todesstrafe

Ist die strafbare Handlung zwar im ersuchenden Staat, nicht aber im ersuchten Staat mit der Todesstrafe bedroht, so darf im ersuchenden Staat an Stelle der verwirkten oder verhängten Todesstrafe nur eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt werden.

Artikel 12

Ausnahmegerichte

(1) Die ausgelieferte Person wird im ersuchenden Staat nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt.

(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die durch ein Ausnahmegericht verhängt oder angeordnet worden ist, wird nicht bewilligt, wenn, insbesondere aus verfahrensmäßigen Gründen, ernstliche Bedenken gegen die Entscheidung des Ausnahmegerichtes bestehen.

Artikel 13

Geschäftsweg

Das Ersuchen um Auslieferung wird unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Weges für die Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen), für die Republik Österreich durch das Bundesministerium für Justiz schriftlich gestellt. Auch der sonstige Schriftverkehr zwischen den Vertragstaaten findet auf diesem Weg statt, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt.

Artikel 14

Unterlagen des Auslieferungsersuchens

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung werden ein Haftbefehl oder eine Urkunde gleicher Wirksamkeit, die von einem Richter unterschrieben sind, oder eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses und gegebenenfalls der zur Feststellung der Vollstreckbarkeit dienenden Urkunden beigefügt.

(2) Sofern in diesen Urkunden nicht enthalten, werden außerdem beigefügt

1. eine Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat;
2. möglichst genaue Angaben, die zur Feststellung der Person und der Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden geeignet sind;
3. eine rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung und eine Abschrift der anzuwendenden oder angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 15

Ergänzung der Unterlagen

Hält der ersuchte Staat die ihm übermittelten Unterlagen nicht für ausreichend, um eine Entscheidung auf Grund dieses Vertrages zu treffen, so ersucht er um die notwendige Ergänzung der Unterlagen. Er kann für die Ergänzung eine Frist bestimmen.

Artikel 16

Spezialität

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Auslieferungsbewilligung nicht erstreckt, oder aus einem anderen vor der Übergabe entstandenen Grund weder verfolgt, abgeurteilt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft gehalten, noch irgendeiner Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Der ersuchende Staat kann jedoch die nach seinem Recht zulässigen Maßnahmen treffen, um die ausgelieferte Person außer Landes zu schaffen, die Unterlagen für ein Ersuchen um Zustimmung nach Absatz 3 zu erhalten oder die Verjährung zu unterbrechen; zu diesem Zweck ist auch die Vernehmung der ausgelieferten Person und ihre Vorführung zur Vernehmung zulässig.

(3) Die Beschränkung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit der ersuchte Staat der gerichtlichen Strafverfolgung oder der Vollstreckung von gerichtlichen Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung zustimmt. Dem Ersuchen um Zustimmung werden die in Artikel 14 vorgesehenen Unterlagen und ein gerichtliches Protokoll über die Erklärungen der ausgelieferten Person beigefügt. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach diesem Vertrag die Verpflichtung zur Auslieferung nach sich zieht.

(4) Die Beschränkung nach Absatz 1 entfällt außerdem, wenn sich die ausgelieferte Person nach ihrer endgültigen Freilassung länger als dreißig Tage im ersuchenden Staat aufhält, obwohl sie ihn verlassen konnte und durfte, oder wenn sie nach Verlassen dieses Staates dahin zurückgekehrt ist; eine Freilassung unter bedingtem Aufschub der Vollstreckung oder der weiteren Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung steht einer endgültigen Freilassung gleich.

Artikel 17

Änderung der rechtlichen Würdigung

Wird die strafbare Handlung während des Verfahrens im ersuchenden Staat rechtlich anders als im Auslieferungsverfahren gewürdigt, so darf die ausgelieferte Person nur insoweit gerichtlich verfolgt und abgeurteilt werden, als der Sachverhalt auch unter den neuen rechtlichen Gesichtspunkten die Auslieferung gestatten würde.

Artikel 18

Weiterlieferung

(1) Die ausgelieferte Person darf nur mit Zustimmung des ersuchten Staates an einen dritten Staat weitergeliefert werden. Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiter-

lieferung werden Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften der Auslieferungsunterlagen des dritten Staates beigefügt.

(2) Der Zustimmung zur Weiterlieferung bedarf es nicht, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 4 vorliegt.

Artikel 19

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) In dringenden Fällen können die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die obersten Justiz- oder Polizeibehörden des einen Staates die zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden des anderen Staates ersuchen, eine auszuliefernde Person in vorläufige Auslieferungshaft zu nehmen. Über die Anordnung und Aufrechterhaltung der Haft wird nach dem Recht des ersuchten Staates entschieden.

(2) Das Ersuchen kann auf dem unmittelbaren Weg gestellt werden. Es kann auf jede Weise übermittelt werden, die keinen Zweifel darüber läßt, daß es von einer berechtigten Stelle ausgeht.

(3) Das Ersuchen kündigt ein Auslieferungsersuchen an und versichert, daß eine der in Artikel 14 Absatz 1 bezeichneten Urkunden vorhanden ist. Es enthält außerdem eine kurze Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat, einen Hinweis auf die anzuwendenden oder angewendeten gesetzlichen Bestimmungen und, soweit möglich, eine Beschreibung der Person.

(4) Die Entscheidung über das Ersuchen wird dem ersuchenden Staat unverzüglich mitgeteilt.

(5) Eine vorläufige Auslieferungshaft wird in jedem Fall aufgehoben, wenn das Ersuchen um Auslieferung und die in Artikel 14 vorgesehenen Urkunden nicht innerhalb von achtzehn Tagen nach der Festnahme bei dem ersuchten Staat eingegangen sind. Der ersuchte Staat kann diese Frist bis zu vierzig Tagen verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern. Die Aufhebung der vorläufigen Auslieferungshaft steht der Anordnung der Auslieferungshaft und der Auslieferung nicht entgegen, wenn das Ersuchen um Auslieferung später eingeht.

Artikel 20

Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten

Wird von einem Vertragstaat und von einem anderen Staat um die Auslieferung einer Person wegen derselben strafbaren Handlung oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen ersucht, so entscheidet der ersuchte Staat frei über den Vorrang. Er berücksichtigt dabei alle Umstände, insbesondere die Schwere der strafbaren Handlungen, den Tatort, die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, die Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person und die Möglichkeit der Weiterlieferung. Wird die Auslieferung an einen dritten Staat bewilligt, so wird das Ersuchen des Vertragstaates um Auslieferung als Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an ihn behandelt.

Artikel 21

Entscheidung und Übergabe

(1) Der ersuchte Staat gibt seine Entscheidung über das Ersuchen um Auslieferung dem ersuchenden Staat so bald wie möglich bekannt. Jede vollständige oder teilweise Ablehnung wird begründet.

(2) Im Falle der Bewilligung der Auslieferung bestimmt der ersuchte Staat den Zeitpunkt und den Ort der Übergabe der auszuliefernden Person; die Übergabe kann an jeder für die Übernahme geeigneten Grenzübergangsstelle stattfinden. Der ersuchende Staat wird vom Zeitpunkt und Ort der Übergabe sowie von der Dauer der Auslieferungshaft verständigt.

(3) Wird die auszuliefernde Person entsprechend der nach Absatz 2 ergangenen Verständigung bereitgestellt, vom ersuchenden Staat jedoch nicht innerhalb von acht Tagen übernommen, so wird sie aus der Auslieferungshaft entlassen. Nach einer solchen Freilassung wird die Auslieferung wegen derselben strafbaren Handlung nur aus wichtigen Gründen abermals bewilligt.

Artikel 22

Aufschub der Übergabe

(1) Der ersuchte Staat kann die Übergabe der auszuliefernden Person aufschieben, um sie wegen einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung zu verfolgen oder an ihr eine Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung zu vollstrecken.

(2) Wird die Übergabe aufgeschoben, so kann der ersuchte Staat die auszuliefernde Person dem ersuchenden Staat zeitweilig zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen, insbesondere der Hauptverhandlung übergeben. Nach Durchführung dieser Prozeßhandlungen gibt der ersuchende Staat die Person ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit dem ersuchten Staat zurück.

Artikel 23

Durchlieferung

Die Durchlieferung einer von einem dritten Staat an einen Vertragstaat auszuliefernden Person durch das Gebiet des anderen Vertragstaates wird unter denselben Voraussetzungen bewilligt, unter denen nach diesem Vertrag die Auslieferung der Person zwischen den beiden Vertragstaaten bewilligt würde.

Artikel 24

Herausgabe (Ausfolgung) von Gegenständen bei Bewilligung einer Auslieferung

(1) Wird die Auslieferung einer Person bewilligt, so wird auch ohne besonderes Ersuchen die Herausgabe (Ausfolgung) bewilligt

1. von Gegenständen, die als Beweismittel dienen können;
2. von Gegenständen, die von der auszuliefernden Person durch die strafbare Handlung oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind.

(2) Diese Gegenstände werden, wenn möglich, gleichzeitig mit der auszuliefernden Person dem ersuchenden Staat übergeben. Nach Bewilligung der Auslieferung steht der Übergabe weder der Tod noch die Flucht der auszuliefernden Person entgegen.

Artikel 25

Herausgabe (Ausfolgung) von Gegenständen ohne Bewilligung einer Auslieferung

(1) Die Herausgabe (Ausfolgung) der im Artikel 24 Absatz 1 erwähnten Gegenstände an den ersuchenden Staat wird auf Grund eines Ersuchens um Auslieferung oder eines gesonderten Ersuchens um Herausgabe (Ausfolgung) auch dann bewilligt, wenn die nach diesem Vertrag zulässige Auslieferung einer Person nicht bewilligt werden kann, weil sie gestorben ist oder sich nicht im Gebiet des ersuchten Staates befindet.

(2) Einem gesonderten Ersuchen um Herausgabe (Ausfolgung) werden die für ein Ersuchen um Auslieferung erforderlichen Unterlagen beigefügt, an Stelle des Haftbefehls oder einer Urkunde gleicher Wirksamkeit jedoch eine von einem Richter unterschriebene Beschlagnahmeanordnung.

Artikel 26

Ausnahmen von der Herausgabe (Ausfolgung)

(1) Die Herausgabe (Ausfolgung) von Gegenständen, die im ersuchten Staat der Beschlagnahme, der Einziehung oder dem Verfall unterliegen oder an denen Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen bestehen, wird mit dem Vorbehalt bewilligt, daß die Gegenstände nach Beendigung des Strafverfahrens, für das sie übergeben wurden, dem ersuchten Staat zurückgegeben werden; im übrigen bleiben Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen an diesen Gegenständen unberührt. Die Herausgabe (Ausfolgung) wird jedoch nicht bewilligt, wenn ihr wichtige, im Interesse des ersuchten Staates oder dritter Personen liegende Gründe entgegenstehen.

(2) Gegenstände, die für ein Strafverfahren im ersuchten Staat benötigt werden, können für die Dauer dieses Verfahrens zurückbehalten werden.

Artikel 27

Kosten

Die Vertragstaaten verzichten auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Herausgabe (Ausfolgung) in ihrem Gebiet erwachsenen Kosten. Dagegen werden die Kosten einer Durchlieferung ersetzt.

Artikel 28

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind zu verstehen

1. unter Maßregel der Sicherung und Besserung eine Freiheitsentziehung, die durch Urteil eines Strafgerichtes neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet wird;
2. unter Angehörigen der Vertragstaaten einerseits Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, andererseits österreichische Staatsbürger;
3. unter stellvertretender Gerichtsbarkeit die einerseits durch § 4 Absatz 2 Nr. 3 des deutschen Strafgesetzbuches, andererseits durch § 40 des österreichischen Strafgesetzes begründete Gerichtsbarkeit.

Artikel 29

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages erlöschen alle früheren Vereinbarungen über einen Gegenstand dieses Vertrages.

(4) Der Vertrag tritt ein Jahr nach der Kündigung durch einen der beiden Vertragstaaten außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 22. September 1958 in zwei Urschriften.

Für
die Bundesrepublik Deutschland:

A. H. van Scherpenberg

Fritz Schäffer

Für
die Republik Österreich:

Schöner

Tschadek

Notenwechsel

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 22. September 1958

Herr Botschafter!

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Auslieferung beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Auslieferung einzubeziehen. Sie schlägt daher der Regierung der Republik Österreich den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt."

Falls die österreichische Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist, darf ich vorschlagen, daß diese Note und Ihre Antwort die förmliche Bestätigung der zwischen unseren beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung darstellt, die einen wesentlichen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages über die Auslieferung bildet.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. van Scherpenberg

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Republik Österreich
Herrn D. Dr. Josef Schöner
Bonn

Der Botschafter
der Republik Österreich

Bonn, den 22. September 1958

Herr Staatssekretär!

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Auslieferung haben Sie mir im Namen der deutschen Bundesregierung folgendes mitgeteilt:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Auslieferung einzubeziehen. Sie schlägt daher der Regierung der Republik Österreich den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt."

Ich beehre mich, Ihnen bekanntzugeben, daß dieser Vorschlag die Billigung der Regierung der Republik Österreich findet. Ihre heutige Note und meine Antwortnote sind somit Bestandteil des Vertrages.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schöner

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes
Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg
Bonn

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Strafsachen

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER BUNDESPRÄSIDENT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

SIND IN DEM WUNSCH, den gegenseitigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zu regeln,

ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
und
Herrn Fritz Schäffer,
Bundesminister der Justiz,

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn D. Dr. Josef Schöner,
Botschafter der Republik Österreich in Bonn,
und
Herrn Dr. Otto Tschadek,
Bundesminister für Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1
Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zu leisten.

(2) Rechtshilfe zur Vollstreckung von gerichtlichen Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung wird nicht geleistet.

Artikel 2
Beiderseitige Strafbarkeit; politische und militärische strafbare Handlungen

Rechtshilfe wird nicht gewährt, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach ihrer Art dem Recht des ersuchten Staates gemäß nicht strafbar ist oder wenn sie vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen in Zusammenhang stehende oder als eine rein militärische strafbare Handlung angesehen wird.

Artikel 3
Andere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Rechtshilfe

Rechtshilfe wird ferner nicht gewährt, wenn die Erledigung des Ersuchens nach Auffassung des ersuchten Staates geeignet ist, die Hoheitsrechte, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen.

Artikel 4
Fiskalische strafbare Handlungen

Inwieweit wegen Handlungen Rechtshilfe geleistet wird, die ausschließlich gegen Zoll-, Steuer-, Monopol- und Devisengesetze verstoßen, bleibt einer besonderen vertraglichen Regelung vorbehalten.

Artikel 5
Rechtshilfeersuchen

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe wird schriftlich gestellt; es wird von dem zuständigen Richter oder Staatsanwalt unterschrieben und mit dem amtlichen Siegel oder Stempel versehen.

(2) Sofern in beigefügten Urkunden oder Schriftstücken nicht enthalten, werden in das Ersuchschreiben aufgenommen

1. eine kurze Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat;
2. möglichst genaue Angaben über die Person, gegen die sich das Verfahren richtet, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort;
3. eine rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung.

(3) In einem Zustellungsersuchen wird auch die Anschrift des Empfängers und die Art des zuzustellenden Schriftstückes angegeben.

(4) Einem Ersuchen um Durchsuchung von Personen oder Räumen oder um Beschlagnahme von Gegenständen wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der richterlichen Anordnung beigefügt.

Artikel 6
Geschäftsweg

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet der Rechtshilfeverkehr unmittelbar von Justizbehörde zu Justizbehörde statt. Die Vermittlung durch das Bundesministerium der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und durch das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich andererseits wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 7
Unzuständigkeit

Ist die ersuchte Justizbehörde zur Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Justizbehörde weiter und benachrichtigt davon die ersuchende Behörde.

Artikel 8
Anzuwendendes Recht

Bei der Erledigung des Ersuchens wird das Recht des ersuchten Staates angewendet. Dem Verlangen des ersuchenden Staates, in bestimmter Weise zu verfahren, wird jedoch entsprochen, sofern das Recht des ersuchten Staates ein solches Verfahren nicht verbietet.

Artikel 9
Nichterledigung

Wird die Rechtshilfe ganz oder teilweise nicht gewährt oder stehen der Erledigung des Ersuchens Hindernisse entgegen, so wird die ersuchende Justizbehörde davon unter Angabe des Grundes benachrichtigt.

Artikel 10

Zustellungsnachweis

Die Zustellung wird nachgewiesen durch eine vom Empfänger datierte und unterschriebene Empfangsbestätigung oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Justizbehörde über die Tatsache, die Art und die Zeit der Zustellung.

Artikel 11

Zeugen und Sachverständige

(1) Soll eine Person, die sich in dem einen Staat aufhält, von einer Justizbehörde des anderen Staates als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden, so wird ihr die von dieser Justizbehörde ausgehende Vorladung von der zuständigen Justizbehörde des ersuchten Staates zugestellt; kommt sie der Vorladung nicht nach, so dürfen die sonst für das Ausbleiben von Zeugen oder Sachverständigen gesetzlich vorgesehenen Folgen nicht angeordnet werden.

(2) In der Vorladung wird im einzelnen angegeben, inwieweit der Zeuge oder Sachverständige Anspruch auf Ersatz der Kosten der Reise und des Aufenthaltes, auf Entschädigung für die Zeitversäumnis und der Sachverständige außerdem auf Entlohnung für die Leistung hat. Auf Verlangen des Zeugen oder Sachverständigen wird ihm vom ersuchten Staat ein Vorschuß gewährt, der auf der Vorladung vermerkt und vom ersuchenden Staat erstattet wird.

Artikel 12

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Eine Person, die einer ihr im ersuchten Staat zugestellten Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger vor eine Justizbehörde des ersuchenden Staates Folge leistet, darf in diesem wegen einer strafbaren Handlung, die sie vor dem Verlassen des ersuchten Staates begangen hat, oder aus einem anderen vorher entstandenen Grund weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer anderen Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Das freie Geleit verliert seine Wirkung, wenn sich der Zeuge oder Sachverständige länger als fünfzehn Tage nach seiner Entlassung durch die Justizbehörde im ersuchenden Staat aufhält, obwohl er ihn verlassen konnte und durfte, oder wenn er nach Verlassen dieses Staates dahin zurückgekehrt ist.

Artikel 13

Überstellung verhafteter Personen zur Zeugenvernehmung

(1) Ist die Person, die von einer Justizbehörde des ersuchenden Staates als Zeuge benötigt wird, im ersuchten Staat in gerichtlicher Haft, so wird sie auf Vorladung mit ihrer Zustimmung dem ersuchenden Staat zur Vernehmung als Zeuge überstellt, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn die ununterbrochene Anwesenheit dieser Person für ein Strafverfahren im ersuchten Staat erforderlich ist oder wenn ihre Haft durch die Überstellung verlängert würde.

(2) Der Zeuge wird im ersuchenden Staat in Haft gehalten und nach der Vernehmung ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit dem ersuchten Staat unverzüglich wieder überstellt.

(3) Die Übermittlung des Ersuchens und der weitere Schriftverkehr finden zwischen dem Bundesministerium der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich andererseits statt.

Artikel 14

Freies Geleit für Beschuldigte

(1) Eine Person, die einer ihr im ersuchten Staat zugestellten Vorladung als Beschuldigter (Angeklagter) vor eine Justizbehörde des ersuchenden Staates Folge leistet, darf in diesem wegen einer vor dem Verlassen des ersuchten Staates begangenen strafbaren Handlung, auf die sich die Vorladung nicht bezieht, oder aus einem anderen vorher entstandenen Grund weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer anderen Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Das freie Geleit verliert seine Wirkung, wenn sich der Beschuldigte (Angeklagte) länger als fünfzehn Tage nach Beendigung der Verfahrenshandlung, auf die sich die Vorladung bezieht, oder nach Vollstreckung einer in diesem Verfahren über ihn verhängten Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung im ersuchenden Staat aufhält, obwohl er ihn verlassen konnte und durfte, oder wenn er nach Verlassen dieses Staates dahin zurückgekehrt ist

Artikel 15

Übergabe von Gegenständen

(1) Werden auf Grund eines Rechtshilfeersuchens Gegenstände übergeben, so bleiben Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen an ihnen unberührt. Die Gegenstände werden so bald wie möglich zurückgegeben.

(2) Gegenstände, die für ein Strafverfahen im ersuchten Staat benötigt werden, können für die Dauer dieses Verfahrens zurückbehalten werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Übersendung von Akten und Schriftstücken

Artikel 16

Strafregisterauskünfte

(1) Die Vertragstaaten erteilen einander auf Ersuchen für gerichtliche Strafverfahren Auskünfte aus dem Strafregister im gleichen Umfang wie den eigenen Justizbehörden. Diese Ersuchen werden von den Justiz- oder Polizeibehörden unmittelbar an die zuständige Strafregisterbehörde des ersuchten Staates gerichtet.

(2) Zu anderen Zwecken als für gerichtliche Strafverfahren werden Auskünfte aus dem Strafregister von der Bundesrepublik Deutschland insoweit erteilt, als die deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften es gestatten, von der Republik Österreich insoweit, als sie jeder österreichischen Behörde erteilt werden dürfen. Die Erteilung von Auskünften über Angehörige des ersuchten Staates kann abgelehnt werden. In diesen Angelegenheiten findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich andererseits statt.

(3) In allen Ersuchen um Erteilung von Auskunft aus dem Strafregister wird der Zweck angegeben, für den die Auskunft benötigt wird.

Artikel 17

Austausch von Strafnachrichten

(1) Die Vertragstaaten übermitteln einander jeweils vierteljährlich Abschriften aller neuen Eintragungen in das Strafregister des einen Staates, die auf Grund von gerichtlichen Erkenntnissen gegen Angehörige des anderen Staates vorgenommen worden sind. Die Strafnachrichten werden zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich ausgetauscht.

(2) Auf Ersuchen übermitteln die Vertragstaaten einander im Einzelfall Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich statt.

Artikel 18

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragstaaten lassen auf Ersuchen durch die zuständigen Behörden prüfen, ob nach ihrem Recht eine Person strafgerichtlich zu verfolgen ist, die sich in ihrem Gebiet befindet und im Gebiet des anderen Staates eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat. Die Strafverfolgung ist auch dann zulässig, wenn der Sachverhalt im ersuchten Staat als Übertretung zu würdigen ist. Der Strafanspruch des ersuchenden Staates bleibt unberührt.

(2) Dem Ersuchen werden eine Darstellung des Sachverhaltes und die in Betracht kommenden Gegenstände und Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt. Die Gegenstände und die urschriftlichen Unterlagen werden dem ersuchenden Staat so bald wie möglich zurückgegeben, soweit er auf die Rückgabe nicht verzichtet.

(3) Der ersuchte Staat benachrichtigt den ersuchenden Staat, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird und welches Ergebnis ein durchgeführtes Strafverfahren gehabt hat; er übermittelt dem ersuchenden Staat eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der verurteilenden oder freisprechenden Erkenntnisse.

(4) Der Schriftverkehr in diesen Angelegenheiten findet zwischen dem Bundesministerium der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich andererseits statt.

Artikel 19

Kosten

Die Vertragstaaten verzichten auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrages in ihrem Gebiet erwachsenen Kosten. Auslagen, die infolge eines Ersuchens um Durchführung eines Sachverständigenbeweises oder um Überstellung einer im ersuchten Staat in Haft befindlichen Person entstanden sind, werden jedoch von dem ersuchenden Staat ersetzt. Die Verpflichtung, einen nach Artikel 11 Absatz 2 gewährten Vorschuß zu erstatten, bleibt unberührt.

Artikel 20

Erweiterter Anwendungsbereich

Dieser Vertrag wird auch angewendet

1. in Gnadensachen;
2. in gerichtlich anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht Ordnungswidrigkeiten sind;
3. in Verfahren über die Verpflichtung zur Entschädigung für unschuldig erlittene Haft oder ungerechtfertigte Verurteilung.

Artikel 21

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages erlöschen alle früheren Vereinbarungen über einen Gegenstand dieses Vertrages.

(4) Der Vertrag tritt ein Jahr nach der Kündigung durch einen der beiden Vertragstaaten außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 22. September 1958 in zwei Urschriften.

Für
die Bundesrepublik Deutschland:

A. H. van Scherpenberg

Fritz Schäffer

Für
die Republik Österreich:

Schöner

Tschadek

Notenwechsel

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 22. September 1958

Herr Botschafter!

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Strafsachen beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Strafsachen einzubeziehen. Sie schlägt daher der Regierung der Republik Österreich den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt."

Falls die österreichische Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist, darf ich vorschlagen, daß diese Note und Ihre Antwort die förmliche Bestätigung der zwischen unseren beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung darstellt, die einen wesentlichen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages über die Rechtshilfe in Strafsachen bildet.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. van Scherpenberg

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Republik Österreich
Herrn D. Dr. Josef Schöner

Bonn

Der Botschafter
der Republik Österreich

Bonn, den 22. September 1958

Herr Staatssekretär!

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen haben Sie mir im Namen der deutschen Bundesregierung folgendes mitgeteilt:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Strafsachen einzubeziehen. Sie schlägt daher der Regierung der Republik Österreich den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt."

Ich beehre mich, Ihnen bekanntzugeben, daß dieser Vorschlag die Billigung der Regierung der Republik Österreich findet. Ihre heutige Note und meine Antwortnote sind somit Bestandteil des Vertrages.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schöner

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes
Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg

Bonn

Bekanntmachung

Der Beratende Ausschuß der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat am 14. Januar 1960 eine Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen.

Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 15 vom 7. März 1960 S. 513 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Geschäftsordnung

Angenommen auf der 58. Vollsitzung
vom 14. Januar 1960

Bemerkung: Die im Verlauf der 15. Vollsitzung am 20. Dezember 1954 festgelegte Geschäftsordnung (Amtsblatt der EGKS Nr. 3 vom 31. Januar 1955, S. 596, und Nr. 4 vom 8. Februar 1955, S. 619) ist infolgedessen abgeändert.

KAPITEL I

Organisation des Beratenden Ausschusses

Artikel 1

Die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses wird in Rechnungsjahre eingeteilt.

Artikel 2

Altersbüro

Zu Beginn der ersten Vollsitzung eines jeden Jahrs führt der älteste unter den anwesenden Mitgliedern den Vorsitz. Ihm sind die vier jüngsten unter den anwesenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses als Sekretäre beigegeben.

Das Altersbüro übt seine Tätigkeit bis zum Augenblick der Bekanntgabe des letzten Ergebnisses der Wahl des Büros des Beratenden Ausschusses aus, die in der ersten Vollsitzung eines jeden Rechnungsjahrs vorzunehmen ist.

Bei Eröffnung der ersten Vollsitzung eines jeden Jahrs, die auf die Neubesetzung der Sitze des Beratenden Ausschusses folgt, gibt der Alterspräsident dem Beratenden Ausschuß die Liste der vom Ministerrat ernannten Mitglieder, die ihm die Hohe Behörde zugeleitet hat, sowie die Bestimmungen über die Ernennung der auf Grund eines besonderen Statuts zur Teilnahme an den Arbeiten des Beratenden Ausschusses berufenen Personen bekannt [1].

Artikel 3

Büro

§ 1 — Zusammensetzung. Das Büro des Beratenden Ausschusses besteht aus dem Präsidenten [2], den zwei Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern des Beratenden Ausschusses.

Der Präsident wird abwechselnd aus den Vertretern der Erzeuger, der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher und Händler [3] im Beratenden Ausschuß gewählt, es sei denn, daß der Beratende Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschließt.

Jede der Gruppen, denen der Präsident nicht angehört, ernennt einen Vizepräsidenten.

Die Vertreter der Gruppen müssen in gleicher Zahl im Büro des Beratenden Ausschusses vertreten sein.

§ 2 — Wahl. Der Präsident wird in geheimer Wahl, im ersten und zweiten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, im dritten Wahlgang mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; bei Stimmengleichheit gibt das Alter den Ausschlag.

Die übrigen Mitglieder des Büros des Beratenden Ausschusses werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Ihre Bestellung darf jedoch nicht in gesonderten Wahlgängen erfolgen.

Die abgegebenen Stimmzettel dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze bei jeder Wahl zu besetzen sind, und müssen den für die Zusammensetzung des Büros des Beratenden Ausschusses vorgesehenen Bestimmungen Rechnung tragen; andernfalls sind sie ungültig.

Diese Abstimmungen in geheimer Wahl erfolgen durch Namensaufruf; eine Vertretung ist nicht zulässig.

Der Alterspräsident kann den Beratenden Ausschuß über die Zweckmäßigkeit befragen, die Wahl des Büros des Beratenden Ausschusses abweichend von den vorherigen Bestimmungen vorzunehmen. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Abweichung muß einstimmig festgestellt werden.

Die Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmungen sind jedesmal vom Altersbüro festzusetzen.

§ 3 — Dauer des Mandats und der Befugnisse. Das Büro des Beratenden Ausschusses übt seine Tätigkeit bis zur Eröffnung der ersten Vollsitzung des nächsten Rechnungsjahrs aus, ohne jedoch den Zeitpunkt des Erlöschens des Mandats seiner Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Beratenden Ausschusses zu überschreiten.

Das Büro des Beratenden Ausschusses hat alle Befugnisse, bei den Arbeiten des Beratenden Ausschusses den Vorsitz zu führen und gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung seine Dienststellen in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu organisieren und zu leiten.

Das Büro des Beratenden Ausschusses wird von dem Präsidenten entweder von Amts wegen oder auf Antrag zweier seiner Mitglieder einberufen.

Bei Beschlußfassung des Büros des Beratenden Ausschusses gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(1) Die „auf Grund eines besonderen Statuts zur Teilnahme an den Arbeiten des Beratenden Ausschusses berufenen Personen" werden im folgenden „Beobachter" genannt.

(2) Ist in dieser Geschäftsordnung ohne nähere Angaben vom Präsidenten die Rede, so handelt es sich stets um den Präsidenten des Beratenden Ausschusses.

(3) Diese drei Kategorien von Mitgliedern werden im folgenden „Gruppen" genannt.

Bei Abwesenheit wird der Präsident durch die Vizepräsidenten vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird vom Büro des Beratenden Ausschusses festgelegt.

Beim Rücktritt oder Tod eines Mitglieds des Büros konsultiert das Büro in der ersten Vollsitzung, die dem Rücktritt oder Tod folgt, den Beratenden Ausschuß über die Maßnahmen, die er zu ergreifen beabsichtigt.

Artikel 4

Ausschüsse

§ 1 — Einsetzung. Der Beratende Ausschuß kann von sich aus ständige oder besondere Ausschüsse einsetzen. Prinzipiell soll die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse auf 18 beschränkt sein.

Im Dringlichkeitsfall können die besonderen Ausschüsse vom Präsidenten nach Befragung des Büros des Beratenden Ausschusses eingesetzt werden.

Das zur Ernennung der Mitglieder der ständigen oder besonderen Ausschüsse anzuwendende Verfahren ist in § 3 dieses Artikels geregelt.

§ 2 — Zusammensetzung. Die Mitglieder und Beobachter des Beratenden Ausschusses können als Mitglieder der ständigen und besonderen Ausschüsse ernannt werden.

Abgesehen von vorherigen besonderen Abmachungen, die vom Beratenden Ausschuß genehmigt werden müssen, muß die Zusammensetzung der ständigen und besonderen Ausschüsse die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses widerspiegeln und die proportionale Vertretung der verschiedenen Gruppen berücksichtigen.

§ 3 — Ernennung der Mitglieder. Die Mitglieder der ständigen und besonderen Ausschüsse werden vom Beratenden Ausschuß ernannt. Alle Mitglieder und Beobachter des Beratenden Ausschusses können sich bewerben. Um insbesondere die Anwendung der in § 2 Absatz 2 oben vorgesehenen Bestimmungen zu gewährleisten, sind die Vorschläge dem Beratenden Ausschuß durch sein Büro vorzulegen, das durch sechs Mitglieder oder Beobachter zu ergänzen ist, die anläßlich der ersten Vollsitzung jedes Rechnungsjahrs und für die Dauer desselben von den drei Gruppen des Beratenden Ausschusses bestimmt werden, und zwar zwei pro Gruppe.

Im Dringlichkeitsfall können die Mitglieder der besonderen Ausschüsse nach Befragung des Büros, das unter den obengenannten Bedingungen zu ergänzen ist, von dem Präsidenten ernannt werden.

§ 4 — Dauer des Mandats der Mitglieder. Das Mandat der Mitglieder der ständigen Ausschüsse kann nicht über die Dauer des Rechnungsjahrs, in dem ihre Ernennung vorgenommen worden ist, hinausgehen.

Das Mandat der Mitglieder der besonderen Ausschüsse endet, sobald der Präsident feststellt, daß der Beratende Ausschuß über die Fragen endgültig beschlossen hat, für deren Prüfung die besonderen Ausschüsse geschaffen wurden.

§ 5 — Ausschußbüro. Die Ausschußarbeiten werden von dem Ausschußbüro vorbereitet und geleitet.

Das Ausschußbüro besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern des Ausschusses.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschußbüros werden vom Ausschuß ernannt.

Die Ausschußmitglieder müssen bei der Zusammensetzung des Ausschußbüros der proportionalen Vertretung der verschiedenen Gruppen des Beratenden Ausschusses Rechnung tragen, sofern die Gruppen keine besonderen Abmachungen treffen.

§ 6 — Teilnahme von Sachverständigen. Das Ausschußbüro kann, von sich aus oder auf Vorschlag des Ausschusses, Personen hinzuziehen, die sich auf Grund ihrer Erfahrung oder ihrer Sachkenntnis für die zu behandelnden Fragen als besonders kompetent erweisen. Diese Personen können entweder zur Teilnahme an den Ausschußarbeiten oder zur Beratung des Ausschusses über bestimmte Punkte eingeladen werden.

KAPITEL II

Geschäftsgang des Beratenden Ausschusses

Artikel 5

Vollsitzungen

Die Stellungnahmen und Entschließungen des Beratenden Ausschusses werden in den Vollversammlungen abgefaßt, ausgenommen im Falle des in Artikel 7 vorgesehenen Verfahrens der schriftlichen Konsultation.

Die Vollversammlung des Beratenden Ausschusses hält ordentliche und außerordentliche Vollsitzungen ab.

Die Termine der ordentlichen Vollsitzungen werden vom Beratenden Ausschuß im Laufe der ersten Vollsitzung jedes Rechnungsjahrs festgelegt.

Artikel 6

Einberufung des Beratenden Ausschusses

§ 1 — Einberufung auf Grund einer Entscheidung der Hohen Behörde, und zwar entweder auf Initiative der Hohen Behörde oder auf Antrag sämtlicher Mitglieder einer Gruppe oder eines Drittels der Mitglieder des Beratenden Ausschusses. Der Präsident beruft auf Antrag der Hohen Behörde den Beratenden Ausschuß zur Beratung über bestimmte Fragen ein.

Der Antrag der Hohen Behörde ist dem Büro des Beratenden Ausschusses zuzustellen.

Stellen sämtliche Mitglieder einer Gruppe oder ein Drittel aller Mitglieder des Beratenden Ausschusses den Antrag auf Einberufung des Beratenden Ausschusses zur Beratung über eine bestimmte Frage, so hat der Präsident diesen Antrag der Hohen Behörde vorzulegen, die darüber befindet.

§ 2 — Einberufung auf Grund einer Entscheidung des Beratenden Ausschusses. Der Präsident beruft auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses den Beratenden Ausschuß zur Beratung über eine bestimmte Frage ein.

Dieser Antrag der Mehrheit ist dem Büro des Beratenden Ausschusses zuzustellen.

Artikel 7

Schriftliche Konsultation

Erfordert eine Konsultation des Beratenden Ausschusses eine Sondersitzung, weil aus Fristgründen die nächste regelmäßige Sitzung nicht abgewartet werden kann, so kann das Büro des Beratenden Ausschusses einstimmig eine schriftliche Konsultation vorschlagen, sofern es der Auffassung ist, daß der Beratende Ausschuß dem Vorschlag der Hohen Behörde mit großer Wahrscheinlichkeit zustimmen wird.

Der Vorschlag wird den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses mitgeteilt. In der Mitteilung wird für den Fall, daß mindestens drei Mitglieder des Beratenden Ausschusses der schriftlichen Konsultation widersprechen und eine Sondersitzung verlangen, zugleich der Termin einer Sondersitzung angegeben.

Die Sondersitzung ist so anzuberaumen, daß eine von der Hohen Behörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Vertrages für die Abgabe einer Stellungnahme gesetzte Frist auch bei Ablehnung der schriftlichen Konsultation eingehalten werden kann.

Falls mindestens drei Mitglieder des Beratenden Ausschusses die Sondersitzung verlangen, benachrichtigt der Sekretär alle Mitglieder telegrafisch davon, daß die Sitzung, zu der eine bedingte Einladung ergangen ist, tatsächlich stattfindet.

Artikel 8

Tagesordnung

§ 1 — Festsetzung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Büro des Beratenden Ausschusses wenigstens drei Wochen vor der Vollsitzung aufgestellt, ausgenommen bei Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 9. Sie ist den Mitgliedern und Beobachtern des Beratenden Ausschusses unverzüglich zuzustellen.

Die Tagesordnung kann später auf Antrag der Hohen Behörde oder auf Vorschlag des Büros des Beratenden Ausschusses abgeändert werden.

Auf die Tagesordnung können nur die Fragen gesetzt werden, die Gegenstand von Anträgen zur Einberufung gemäß Artikel 6 sowie von Anträgen sind, die vom Beratenden Ausschuß angenommen und in § 2 dieses Artikels vorgesehen sind.

§ 2 — Anträge. Anträge, bestimmte Fragen auf die Tagesordnung zu setzen, können auf einer Vollsitzung oder in der Zeit zwischen zwei Vollsitzungen eingebracht werden.

Im ersten Falle ist der Antrag, der die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern oder Beobachtern des Beratenden Ausschusses trägt, dem Büro des Beratenden Ausschusses zuzuleiten. Dieses legt dem Beratenden Ausschuß den Antrag zusammen mit seiner Stellungnahme hinsichtlich der Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses und der Zweckmäßigkeit einer Beratung über die betreffende Frage vor. Nimmt die Mehrheit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses den Antrag an, so wird die darin vorgeschlagene Frage auf die Tagesordnung einer späteren Vollsitzung gesetzt, wenn nicht drei Viertel der anwesenden Mitglieder eine sofortige Aussprache wünschen.

Im zweiten Falle ist der Antrag, der die Unterschrift von mindestens sechs Mitgliedern oder Beobachtern des Beratenden Ausschusses trägt, dem Büro des Beratenden Ausschusses zuzuleiten. Das Büro konsultiert die Mitglieder des Beratenden Ausschusses schriftlich über diesen Antrag und teilt ihnen gleichzeitig seine Auffassung über die Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses und die Zweckmäßigkeit einer Beratung mit. Stimmt die Mehrheit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses dem Antrag zu, so wird die betreffende Frage auf die Tagesordnung der nächsten Vollsitzung gesetzt.

Artikel 9

Fristen der Einberufung — Dringlichkeitsverfahren

§ 1 — Das Datum der Vollsitzung ist so festzulegen, daß die von der Hohen Behörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Vertrages für die Abgabe einer Stellungnahme festgesetzte Frist eingehalten werden kann. Auf jeden Fall ist jedoch eine Vollsitzung innerhalb von vier Wochen abzuhalten, nachdem die Einberufung ordnungsgemäß beantragt wurde.

§ 2 — Die Dringlichkeit wird erklärt entweder vom Präsidenten mit Rücksicht auf die von der Hohen Behörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Vertrages gesetzten Fristen oder durch den Beratenden Ausschuß auf Vorschlag des Büros des Beratenden Ausschusses.

In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident ohne vorherige Anhörung des Büros des Beratenden Ausschusses — ausgenommen bei der Einsetzung eines besonderen Ausschusses und der Ernennung seiner Mitglieder — sofort alle notwendigen Maßnahmen treffen, die ihm zur Abgabe der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses erforderlich erscheinen. Die Mitglieder des Büros des Beratenden Ausschusses sind hierüber jedoch zu unterrichten.

Artikel 10

Vorbereitende Ausschußarbeiten

§ 1 — Beauftragung der Ausschüsse durch das Büro. Die Vollsitzungen werden vom Präsidenten unter Mitwirkung des Büros des Beratenden Ausschusses vorbereitet.

Das Büro des Beratenden Ausschusses kann eine Vorberatung für jede Frage veranlassen, ehe sie zum Gegenstand einer Beratung in der Vollversammlung gemacht wird. Wenn ihm diese Prüfung nicht erforderlich erscheint, kann das Büro des Beratenden Ausschusses einen Berichterstatter ernennen, der damit beauftragt wird, die Frage vor der Vollversammlung einzuführen.

Das Büro des Beratenden Ausschusses hat die ausschließliche Befugnis, festzustellen, ob die Frage in den Bereich eines schon bestehenden ständigen Ausschusses oder vielmehr in den Bereich eines besonderen Ausschusses fällt. In dem zweiten Falle wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 ein Ausschuß eingesetzt.

Das Büro des Beratenden Ausschusses bezeichnet dem Ausschußbüro die Punkte, auf die sich die Arbeiten des Ausschusses beziehen, und bestimmt gegebenenfalls die Fristen, in denen die Arbeiten abgeschlossen werden müssen.

Das Büro des Beratenden Ausschusses sorgt für die Einhaltung der Fristen und nimmt von den Arbeiten des Ausschusses vor ihrer Vorlage an den Beratenden Ausschuß Kenntnis.

Die Ausschüsse beraten nicht gemeinsam. Befindet jedoch das Büro des Beratenden Ausschusses, daß eine Frage nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines Ausschusses fällt und daß keine Veranlassung besteht, einen besonderen Ausschuß zu bilden, so kann es zwei oder mehrere Ausschußbüros ersuchen, entweder ihre entsprechenden Ausschüsse gemeinsam zusammentreten zu lassen oder selbst zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenzutreten, und zwar nach den getrennten Beratungen in den Ausschüssen, um ein einziges Dokument auszuarbeiten, das dem Beratenden Ausschuß vorzulegen ist.

§ 2 — Befugnisse der Ausschußbüros. Die Ausschußbüros bestimmen das Datum und die Tagesordnung der Sitzungen ihres Ausschusses im Rahmen der Anordnungen, die ihnen von dem Büro des Beratenden Ausschusses erteilt werden.

Die Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Ausschusses mindestens acht Tage vor jeder Sitzung zuzustellen. Sie sind ebenfalls den Mitgliedern und Beobachtern des Beratenden Ausschusses zur Kenntnisnahme zuzuleiten, die nicht dem Ausschuß angehören.

Das Ausschußbüro wählt aus dem Ausschuß den oder die Berichterstatter für die Vollversammlung und beauftragt eventuell einen Redaktionsausschuß zur Unterstützung des oder der Berichterstatter.

Gegebenenfalls stellt das Ausschußbüro die zur Organisierung der Ausschußarbeiten erforderlichen Dokumente zusammen und arbeitet sie aus.

Artikel 11

Abhaltung von Ausschußsitzungen

§ 1 — Vorsitz. Der Vorsitzende des Ausschusses führt bei den Ausschußsitzungen den Vorsitz.

Wenn der Vorsitzende verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, wählt das Ausschußbüro aus seiner Mitte das Mitglied, das beauftragt ist, ihn zu vertreten.

§ 2 — Beschlußfähigkeit und Abstimmung. Nur in Ausnahmefällen wird innerhalb des Ausschusses eine Abstimmung durchgeführt. Im Ausschuß können nur die Ausschußmitglieder und ihre Vertreter, wenn sie Mitglieder oder Beobachter des Beratenden Ausschusses sind, abstimmen. Ist im Zeitpunkt der Abstimmung die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so kann der Ausschuß keine Abstimmung vornehmen.

Die Beschlußfähigkeit ist erreicht, wenn die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten die Hälfte der gesamten für den Ausschuß festgelegten Mitgliederzahl überschreitet.

§ 3 — Stellvertretung. Jedes Mitglied eines Ausschusses, welches verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann sich nach Mitteilung an das Ausschußbüro in dieser Sitzung entweder durch ein anderes Mitglied oder einen Beobachter des Beratenden Ausschusses, dem er sein Stimmrecht übertragen kann, oder durch eine Person, die nicht Mitglied des Beratenden Ausschusses ist, vertreten lassen.

Das Mandat des Stellvertreters beschränkt sich ausdrücklich auf die Sitzung, für welche er bestimmt worden ist. Der Stellvertreter genießt in den Beratungen dieselben Vorrechte wie sein Vollmachtgeber. Ein Stellvertreter, der nicht Mitglied des Beratenden Ausschusses ist, kann jedoch nicht abstimmen. Im Falle der Abstimmung kann er eines der Mitglieder des Ausschusses ersuchen, das Stimmrecht seines Vollmachtgebers zu übernehmen.

§ 4 — Technische Berater. Nach Mitteilung an das Ausschußbüro kann sich jedes Ausschußmitglied bei den Ausschußsitzungen von einem für die zu erörternden Fragen besonders berufenen technischen Berater begleiten lassen.

§ 5 — Teilnahme von Personen, die nicht Mitglieder eines Ausschusses sind. Jedes Mitglied und jeder Beobachter des Beratenden Ausschusses, die nicht dem Ausschuß angehören, können an den Ausschußsitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder der Hohen Behörde nehmen von Rechts wegen an den Ausschußsitzungen teil und ergreifen, falls sie es wünschen, das Wort. Sie sind von den Beamten begleitet oder werden von diesen vertreten, die sie benannt haben.

Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses können einzelne zur Beratung stehende Fragen als vertraulich erklärt werden.

§ 6 — Ergebnisse der Ausschußarbeiten. Die Ergebnisse der Ausschußarbeiten sind durch das zuständige Ausschußbüro dem Büro des Beratenden Ausschusses zur Vorlage an die Vollversammlung in den von diesem festgesetzten Fristen zuzuleiten.

Wenn die Ergebnisse in einem Dokument festgehalten werden, kann dieses Dokument je nach dem Charakter der zu behandelnden Frage entweder in Form eines Berichtsentwurfs, einer Stellungnahme oder einer Entschließung des Beratenden Ausschusses oder in Form eines Ausschußberichts gehalten sein.

Diesem Dokument sind — soweit möglich — alle Arbeitsunterlagen des Ausschusses beizufügen. Diese umfassen die Aufzeichnungen der vom Ausschuß behandelten Befragungen sowie die von ihm vorgenommenen Erhebungen und die von ihm erhaltenen Auskünfte sowie das Protokoll der Beratungen des Ausschusses und gegebenenfalls auch Aufzeichnungen über Auskünfte, die von der Hohen Behörde gemäß Artikel 48 des Vertrages eingeholt worden sind.

Im Einvernehmen mit dem Büro des Beratenden Ausschusses kann der Präsident den Ausschuß um eine neue Beratung ersuchen, falls er annimmt, daß die tatsächliche Zusammensetzung des Ausschusses in einer oder in allen Sitzungen nicht gestattet, die verschiedenen Gesichtspunkte zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 12

Abhaltung von Vollsitzungen des Beratenden Ausschusses

§ 1 — Teilnahme von Personen, die nicht Mitglieder oder Beobachter sind. Die Vollsitzungen des Beratenden Ausschusses sind nicht öffentlich. Auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses können einzelne zur Beratung stehende Fragen als vertraulich erklärt werden.

An den Vollsitzungen können nur teilnehmen:

a) die Mitglieder der Hohen Behörde und die von ihr bestimmten Beamten;

b) die Personen, die unter Voraussetzung des § 3 dieses Artikels zugelassen worden sind, ein durch höhere Gewalt verhindertes Mitglied zu vertreten.

Die Mitglieder der Hohen Behörde können auf ihren Wunsch das Wort ergreifen.

Auf Antrag eines Mitglieds der Hohen Behörde kann Beamten der Hohen Behörde das Wort erteilt werden.

§ 2 — Beschlußfähigkeit. Der Beratende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 3 — Abwesenheit — Vertretung. Jedes Mitglied und jeder Beobachter des Beratenden Ausschusses, welche verhindert sind, an der Vollsitzung teilzunehmen, können dem Präsidenten schriftlich oder durch ein brieflich bestätigtes Telegramm ihre Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung mitteilen. Der Wortlaut dieser schriftlichen Stellungnahme wird dem analytischen Kurzbericht in extenso beigefügt.

Jedes Mitglied und jeder Beobachter des Beratenden Ausschusses, welche durch höhere Gewalt verhindert sind, an einer Vollsitzung teilzunehmen, können an den Präsidenten schriftlich oder durch ein brieflich bestätigtes Telegramm das Ersuchen richten, sich durch eine von ihnen namentlich benannte Person als Sprecher bei dem Studium einer oder mehrerer Fragen der Tagesordnung im Beratenden Ausschuß vertreten zu lassen.

Der Präsident gibt dem Büro des Beratenden Ausschusses bei seiner nächsten Sitzung die an ihn gerichteten Ersuchen bekannt. Das Büro des Beratenden Ausschusses befindet, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt, und entscheidet über die Zulässigkeit des Ersuchens.

Der Präsident bringt sodann dem Beratenden Ausschuß die vom Büro genehmigten Ersuchen zur Kenntnis.

Der Beratende Ausschuß behält das Recht, in letzter Instanz die Ersuchen zurückzuweisen, bei denen nach seinem Urteil der Fall höherer Gewalt ungenügend begründet ist.

Ist das Ersuchen vom Beratenden Ausschuß angenommen, so läßt der Präsident den Vertreter an der Sitzung teilnehmen, sobald die Punkte der Tagesordnung zur Erörterung kommen, für die er benannt worden ist.

Der Vertreter gibt die Stellungnahme seines Vollmachtgebers bekannt und nimmt gegebenenfalls an der Aussprache teil, indem er diese Stellungnahme oder eine von ihm für notwendig gehaltene Abänderung begründet. Dabei hat er alle Rechte, die Auffassung des Mitglieds, das ihn bestellt hat, zu vertreten. An der Abstimmung nimmt er jedoch nicht teil.

Der Vertreter wird aufgefordert, die Sitzung zu verlassen, sobald die Punkte der Tagesordnung abgeschlossen sind, für die er benannt worden ist.

§ 4 — Vorsitz. In den Vollsitzungen des Beratenden Ausschusses führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, einer der Vizepräsidenten den Vorsitz.

Das Büro des Beratenden Ausschusses hält vor jeder Vollsitzung und gegebenenfalls im Laufe der Vollsitzung eine Sitzung zur Vorbereitung der Aussprache ab. Es ernennt aus seinen Mitgliedern für jede Vollsitzung einen Sekretär und einen Stimmzähler.

§ 5 — Übermittlung der Sitzungsunterlagen. Die für die Vollsitzung bestimmten Dokumente und insbesondere die von der Hohen Behörde gelieferten Dokumente sowie die von den Ausschüssen ausgearbeiteten Dokumente sind den Mitgliedern und Beobachtern des Beratenden Ausschusses mindestens acht Tage vor jeder Vollsitzung in den vier Sprachen der Gemeinschaft zuzustellen, ausgenommen bei Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 7.

§ 6 — Erörterung der Ergebnisse der Ausschußarbeiten. Der Berichterstatter des Ausschusses, der mit der vorausgehenden Prüfung der auf der Tagesordnung stehenden Frage beauftragt ist, berichtet über die Beratungen des Ausschusses und bringt dem Beratenden Ausschuß das im Namen des Ausschusses vorbereitete Dokument zur Kenntnis.

Danach nimmt der Beratende Ausschuß eine allgemeine Aussprache über dieses Dokument vor.

§ 7 — Einbringung von Abänderungsanträgen und Vorschlägen einer Stellungnahme oder einer Entschließung. Jedes Mitglied oder jeder Beobachter des Beratenden Ausschusses kann Abänderungsanträge zu dem im Namen des Ausschusses ausgearbeiteten Dokument einbringen, soweit es sich bei diesem Dokument um einen Berichtsentwurf, einen Entwurf einer Stellungnahme oder einer Entschließung des Beratenden Ausschusses handelt.

Jedes Mitglied oder jeder Beobachter des Beratenden Ausschusses kann auch Vorschläge einer Stellungnahme oder einer Entschließung einbringen.

Die Abänderungsanträge sowie die Vorschläge einer Stellungnahme oder einer Entschließung sind schriftlich abzufassen und dem Büro des Beratenden Ausschusses vor Eröffnung der Vollsitzung zuzustellen.

Während der Vollsitzung können sie nur dann eingebracht werden, wenn sie infolge einer Änderung des zur Beratung stehenden Dokuments eingebracht werden oder von mindestens sechs Mitgliedern oder Beobachtern des Beratenden Ausschusses unterzeichnet sind. Es obliegt dann dem Büro des Beratenden Ausschusses, zu entscheiden, ob diese Abänderungsvorschläge oder Vorschläge einer Stellungnahme oder einer Entschließung sofort erörtert werden sollen oder ob es zweckmäßiger wäre, die Aussprache anläßlich einer späteren Vollsitzung wieder aufzunehmen.

§ 8 — Rückverweisung an den Ausschuß. Der Beratende Ausschuß kann beschließen, eine Frage, die ihm nicht genügend geklärt erscheint, an den Ausschuß zurückzuverweisen.

§ 9 — Abstimmung. Nur die Mitglieder des Beratenden Ausschusses verfügen über das Stimmrecht.

Der Beratende Ausschuß stimmt durch Handaufheben, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch namentliche Abstimmung, außer in den in Artikel 3 § 2 vorgesehenen Fällen, ab.

Die namentliche Abstimmung wird vom Präsidenten bestimmt. Sie ist rechtens, wenn fünf der anwesenden Mitglieder sie beantragen.

Der Präsident kann ferner eine namentliche Abstimmung über eine Frage vornehmen, die bereits Gegenstand einer Abstimmung durch Handaufheben oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben gewesen ist, falls die Abstimmung anfechtbar erscheint oder falls keine Einstimmigkeit erzielt wurde und es dem Büro des Beratenden Ausschusses angemessen erscheint, die Namen der Mitglieder der Mehrheit und der Minderheit in der offiziellen Niederschrift festzuhalten.

Ist über eine Frage bereits in anderer Weise abgestimmt worden, so kann sie zwecks endgültiger Regelung zum Gegenstand einer namentlichen Abstimmung gemacht werden, falls dies gemäß dem obigen Absatz 3 dieses Paragraphen unverzüglich verlangt wird.

Jedes Mitglied des Beratenden Ausschusses, das verhindert ist, an einer Vollsitzung teilzunehmen, kann sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied des Beratenden Ausschusses übertragen. Jedes Mitglied des Beratenden Ausschusses kann nur zwei Stimmrechtsübertragungen annehmen. Die Stimmrechtsübertragungen berühren nicht die Feststellung der Beschlußfähigkeit gemäß § 2 dieses Artikels.

§ 10 — Abschluß der Aussprache. Auf Antrag des Präsidenten hat sich der Beratende Ausschuß darüber zu äußern, ob die Aussprache als abgeschlossen zu erklären ist.

Nach Schluß der Beratungen kann das Wort nur für eine etwaige Erläuterung der Abstimmung erteilt werden.

Artikel 13

Dokumente der Vollsitzung

§ 1 — Stellungnahmen und Entschließungen. Die Berichte, Stellungnahmen und Entschließungen des Beratenden Ausschusses werden gedruckt und an die Mitglieder und Beobachter des Beratenden Ausschusses verteilt. Sie werden gleichfalls dem Präsidenten der Hohen Behörde und dem Vorsitzenden des Ministerrats zugestellt. Sie können im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften" veröffentlicht werden.

Der Berichterstatter des Ausschusses oder der Sekretär der Vollsitzung sorgt unter Aufsicht des Büros des Beratenden Ausschusses für die endgültige Fassung.

In den Stellungnahmen und Entschließungen werden nur die zur Abstimmung gelangten und einstimmig oder mit Mehrheit angenommenen Texte sowie die Ergebnisse der erfolgten Abstimmungen erwähnt.

Die Texte, für die sich nur eine Minderheit ausgesprochen hat, werden in der offiziellen Niederschrift mit Angabe des Abstimmungsergebnisses wiedergegeben.

§ 2 — Offizielle Niederschrift. Für jede Vollsitzung des Beratenden Ausschusses wird eine vom Präsidenten und vom Sekretär der Vollsitzung unterschriebene offizielle Niederschrift abgefaßt.

Dieser offiziellen Niederschrift sind beizufügen:

1. die zum Verständnis der Verhandlungen notwendigen Dokumente;
2. ein analytischer Kurzbericht der Verhandlungen;
3. die Stellungnahmen oder Entschließungen, über die in der Vollsitzung abgestimmt wurde, mit der Angabe der Zahl und der Verteilung der Stimmen.

Die offizielle Niederschrift und ihre Anlagen werden nach jeder Vollsitzung gemäß Artikel 19 Absatz 5 des Vertrages dem Präsidenten der Hohen Behörde und dem Vorsitzenden des Besonderen Ministerrats übermittelt.

Die offizielle Niederschrift und ihre Anlagen werden ebenfalls an die Mitglieder und Beobachter des Beratenden Ausschusses verteilt.

Jede anderweitige Verteilung kann nur auf Grund einer Entscheidung des Beratenden Ausschusses erfolgen.

§ 3 — Genehmigung der offiziellen Niederschrift. Der Präsident legt dem Beratenden Ausschuß zu Beginn jeder Vollsitzung die offizielle Niederschrift über die vorangegangene Vollsitzung zur Genehmigung vor.

Die offizielle Niederschrift der letzten Vollsitzung jeder Mandatsperiode ist den Mitgliedern und Beobachtern, deren Mandat beendet ist, auf schriftlichem Wege zuzuleiten. Die Einzelheiten der Durchführung dieses Verfahrens werden von dem amtierenden Büro des Beratenden Ausschusses in dem Augenblick bestimmt, in dem das Verfahren angewendet wird.

Artikel 14

Sekretariat

Der Beratende Ausschuß verfügt über ein Sekretariat. Dieses beschäftigt das für die Durchführung der Aufgaben des Beratenden Ausschusses und seiner Ausschüsse erforderliche Personal.

Das Sekretariat ist dem Büro des Beratenden Ausschusses, vertreten durch den Präsidenten, unterstellt, der für die Durchführung der Entscheidungen des Büros sorgt.

Das Büro des Beratenden Ausschusses trifft alle Maßnahmen hinsichtlich der Organisation und der Tätigkeit des Sekretariats.

KAPITEL III

Sonstige Verfügungen

Artikel 15

Längere Abwesenheit

Bleibt ein ordnungsgemäß einberufenes Mitglied oder ein einberufener Beobachter des Beratenden Ausschusses sechs Monate den Vollsitzungen des Beratenden Ausschusses fern, ohne um Urlaub nachgesucht zu haben, so kann der Präsident die Lage dem Präsidenten der Hohen Behörde und dem Vorsitzenden des Ministerrats zur Kenntnis bringen, damit für eine eventuelle Ersetzung dieses Mitglieds oder Beobachters gesorgt wird.

Artikel 16

Änderung der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können von dem Beratenden Ausschuß auf Vorschlag seines Büros oder mindestens eines Drittels seiner Mitglieder geändert werden.

Jede Änderung dieser Geschäftsordnung muß in einer Vollsitzung mit absoluter Mehrheit angenommen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.